

## Aufgrund des aktuellen Ausbruchs von BHV1!!

### Zusammenstellung der Maßnahmen zur Biosicherheit in Rinderbetrieben

Der konsequenten Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen kommt eine besondere Bedeutung zu, um eine Verschleppung des Virus in andere Bestände zu unterbinden.

Durch das Tiergesundheitsgesetz (§ 3 Allgemeine Pflichten des Tierhalter) ist jeder Tierhalter verpflichtet, die Ein- und Verschleppung von Tierseuchen in seinen Bestand zu verhindern.

Auf folgende wichtige Bausteine der Biosicherheit wird hingewiesen, um Tierseuchen aus Rinderbetrieben fern zu halten:

#### **1. Tierverkehr**

- a. Die Außenkontakte der Herde (z.B. durch Zukaufstiere) sollte so gering wie möglich gehalten werden; Unnötige Tierkontakte sind immer zu vermeiden.
- b. Zukaufstiere zunächst separat aufstallen (Quarantäne).
- c. Eine Untersuchung auf Tierseuchen wie zum Beispiel BHV1 und BVD vor dem Einstellen wird dringend empfohlen.
- d. Auf Tiertransporten ist ein Kontakt zu Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus zu verhindern.
- e. Kranke Tiere sind zu separieren und nicht zu gesunden Tieren stellen (Krankenstall).
- f. Innerbetrieblich eingesetzte Tiertransportfahrzeuge sind ebenfalls nach jedem Transport zu reinigen und ggf. zu desinfizieren. Dies gilt ebenfalls für Futterwagen, Klauenpflegegeräte, Güllefahrzeuge etc.
- g. Der Tierverkehr über Ausstellungen und Auktionen, aber auch Tierkliniken, birgt ebenfalls das Risiko einer Infektion mit Tierseuchen. Einzeltiere sollten einen spezifischen Gesundheitsstatus (u.a. untersucht auf BHV1 ) besitzen, bevor sie auf einer Ausstellung aufgetrieben werden.

#### **2. Personen- und Fahrzeugverkehr**

- a. Der Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem Betrieb ist so gering wie möglich halten.
- b. Betriebseigene Schutzkleidung für alle Personen (Betriebsleiter, Mitarbeiter, Tierärzte, Besamungstechniker, Viehhändler, Klauenpfleger etc.) vorhalten
- c. Hygieneschleuse einrichten (Waschplatz für Stiefel, Handwaschbecken) ggf. mit Desinfektionsmittel
- d. Nur gereinigte Fahrzeuge auf das Betriebsgelände lassen, insbesondere, wenn Fahrzeuge auf anderen Rinderbetrieben eingesetzt werden

#### **3. Bauliche Voraussetzungen**

- a. Abschirmung des Betriebs durch Einzäunung des Betriebsgeländes und geschlossene Tore
- b. Beschilderungen „Wertvoller Tierbestand, Betreten verboten“
- c. Einrichtung eines separaten Lagerplatzes mit Reinigungsmöglichkeit für verendete Tiere

#### **4. Weitere Maßnahmen**

- a. Stallungen, Fahrzeuge und Gerätschaften sollten regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden
- b. Betriebsfremder Rinderdung sollte außerhalb des Betriebsgeländes gelagert werden
- c. Bei Erkrankungen der Herde ist ein Tierarzt frühzeitig hinzuzuziehen